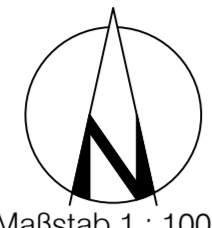


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 12.W.144 RIEKDAHL (nördlich der Straße Riekdahl)

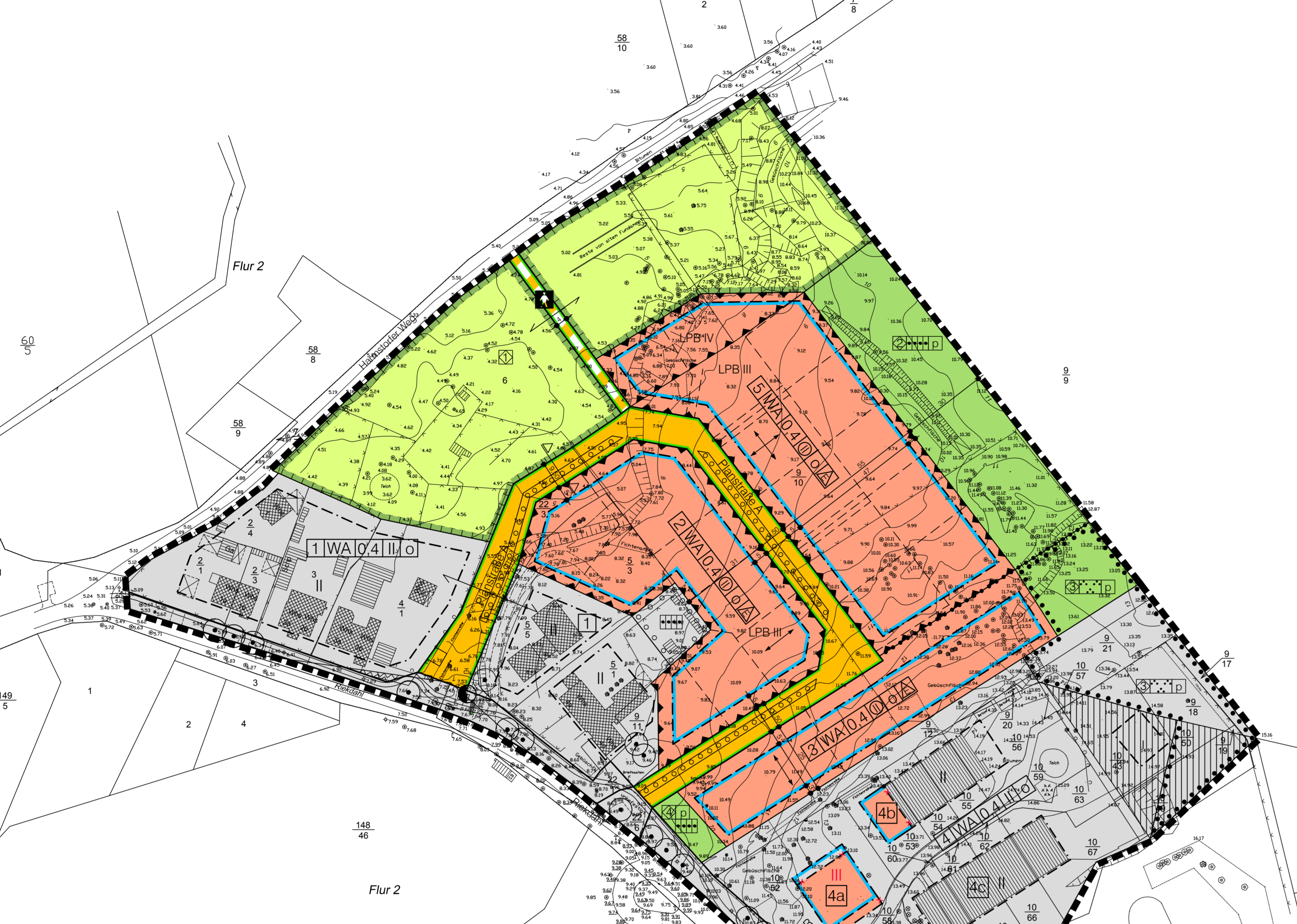
TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die von der 1. Änderung betroffenen Flächen/Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes sind farbig dargestellt, alle von der 1. Änderung unberührten Flächen grau.

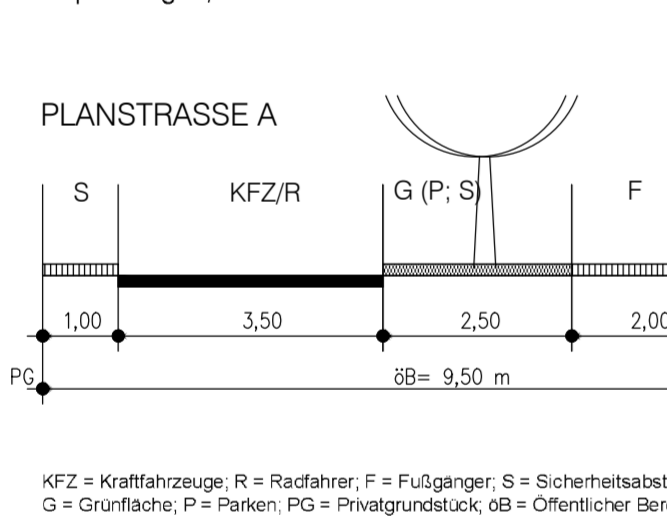
Flur 3 Gemarkung Riekdahl

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 23.11.2010 Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Andreas Goinik Lise-Mettner-Ring 7, 18059 Rostock



STRASSENQUERSCHNITTE

Empfehlungen, M 1:100



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1-11 BauNVO)	
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
	Grundflächenzahl GRZ, hier 0,4	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse	
	Zahl der Vollgeschosse, zwingend, hier 2 Vollgeschosse	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 3 Vollgeschosse	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Fußweg	
	Trafo	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	Grünflächen	
	private Grünflächen	
	Zweckbestimmung	
	Parkanlage	
	Hausgärten	

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

auf schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrsmittel) mit Festsetzung des Lärmpegelbereiches (LPB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

Planzeichen	Erläuterung
	Nummer des Baugebietes, hier Nr. 1
	Nummer der Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche, hier Nr. 3
	Parzellierungsvorschlag
	Schnittführung
	Bemalung
	Zuordnung
	Sichtdreieck
	Firstrichtung / Gebäudestellung
	Flächen ohne Änderungen von zeichnerischen Festsetzungen
	künftig entfallend

TEIL B: TEXT wird wie folgt neu gefasst:

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke und von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen folgende Nutzungen nicht zulässig: Gartenbetriebe, Tankstellen. (V.M. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- In allen Baugebieten beträgt die maximale Gebäudehöhe (Oberkante oder First) für Gebäude mit 1 Vollgeschoss bzw. 2 Vollgeschossen 10 m und für Gebäude mit 3 Vollgeschossen 11 m. Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe ist die Verkehrsfläche im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. In allen Baugebieten sind Dachterrassen und unbewohnte Dachaufbauten auf Flachdächern ausnahmsweise zulässig.
- Im Baugebiet Nr. 3 sind nur symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit mindestens 37° Dachneigung zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
Im Baugebiet Nr. 4 sind Wohngebäude mit Flachdachern zulässig.
- Im Baugebiet Nr. 3 sind zweigeschossige Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss zulässig. Die Traufhöhe darf maximal 4,5 m, die Firsthöhe der Sattel- oder Krüppelwalmdächer maximal 10 m betragen.
- Bauweise / Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
2.1 In den Baugebieten Nr. 1, 2, 3 und 5 der Planzeichnung sind Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stallplätze, Garagen und Nebengebäude sind außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen ausnahmsweise auf den der Erschließungsstraße abgewandten, rückwärtigen Grundstücksseiten zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Bei Eckgrundstücken müssen Stallplätze, Garagen und Nebengebäude einen Abstand von mindestens 5 m von der Grundstücksfläche an der zweiten öffentlichen Verkehrsfläche haben. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
2.2 In allen Baugebieten der Planzeichnung gilt die offene Bauweise, ausgenommen Baugebiet Nr. 4. Hier ist in der Teilfläche 4c ein Baukörper mit mehr als 50 m Länge zulässig.
2.3 In allen Baugebieten ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Überschreitungen der festgesetzten GRZ durch die Anordnung der Flächen von Carports, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind nur in geringfügigem Ausmaß bis zu einer GRZ von insgesamt 0,45, im Baugebiet Nr. 4 bis maximal 0,6 zulässig. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
2.4 Der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen und den Baugrenzen wird mit 5 m festgelegt.
2.5 Die Mindestgröße der Baugeländefläche für Einzelhäuser beträgt 500 m².
2.6 Die festgesetzte Hauptfrüchtungsrichtung der Gebäudestellung bezieht sich parallel oder senkrecht auf die Straßenbegrenzungslinie der Grundstücke erschließenden Straße. Ist kein Parallel vorhanden, ist die Längsseite bzw. Längsseite des Gebäudes für die Gebäudestellung maßgeblich.
- Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
3.1 In den Baugebieten Nr. 1, 2, 3 und 5 sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig, wobei die zweite Wohnung nur als Einliegerwohnung mit maximal 60 % Grundfläche der ersten Wohnung zulässig ist.
- Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
4.1 Auf der Grünfläche Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ sind Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stallplätze unzulässig. Pro Hausgarten sind ausnahmsweise zulässig 1 Gehstegsbereich mit einer maximalen Fläche von 5 m² und 1 Gewächshaus mit einer maximalen Größe von 10 m².
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
5.1 Innerhalb der Maßnahmenfläche Nr. 1 der Planzeichnung sind 10 % der Gesamfläche mit Gruppen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (Festsetzung § 3) zu bepflanzen. Die vorhandenen Pappeln und fremdländischen Gehölze sind zu entfernen. Bauwerke und Flächenbefestigungen sind zu beseitigen. In den Flächen sind naturnah gestaltete offene Gräben für die Ableitung von Niederschlagswasser zulässig.
Das vorhandene Kleinengewässer ist zu sanieren. Ein weiteres Kleinengewässer ist in naturnaher Bauweise mit einer mittleren Wasserfläche von mindestens 500 m² anzulegen. Die Böschungsbewegung muss flacher als 1:3 sein. In einem Teilbereich ist eine Tiefwasserzone mit einer Tiefe von mindestens 10 cm zu schaffen. Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesen anzulegen. Die Flächen dürfen maximal zweimal jährlich nach dem 1. Juli und nach dem 15. September gemäht werden.
5.2 Alte Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten müssen von einem Fachgutachter begleitet werden.
5.3 Im gesamten Bereich der geplanten Bebauung sind Natiumdampflampen oder LED-Lampen zu verwenden. Im Bereich der Fledermausquartiere ist eine Beleuchtung auszuschließen.
5.4 Gehölzrodungen und Flächenberäumungen sind nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 15. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes sind derartige Arbeiten zulässig, wenn durch einen Vogel-Schutzplan kein Brückenorkommen in zu bearbeitenden Bereich ausgeschlossen werden wird.
- Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**
6.1 Innerhalb der Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Ein abschnittswisser Ersatz der Pappeln durch Baumarten gemäß Pflanzenliste ist zulässig. Dabei dürfen alle 2 Jahre maximal 30 % des Baumbestandes entnommen werden.
6.2 Innerhalb des Anpflanzungsgebietes an der Planstraße A sind Straßenbäume in einer gleichmäßigen Reihe mit einem Abstand von 12 m zu pflanzen. Verschiebungen um 3 m sind aufgrund von Grundstückszufahrten zulässig. Für die Straßenseite eines Baumart entsprechende Pflanzenliste in der Qualität 4 x verpflanz. Stammumfang 15 – 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.
6.3 Pflanzenliste:

Baumarten	Straucharten
Alnus glutinosa	Erlle
Betula pendula	Birke
Malus sylvestris	Crataegus laevigata
Prunus avium	Crataegus monogyna
Prunus communis	Eurotia europaeus
Quercus robur	Corylus avellana
Quercus petraea	Viburnum opulus
Tilia cordata	Rosa rugosa
	Rosa canina
	Schlehe
	Weißdorn
	Waldreiserling
	Waldrose
	Hundrose

6.4 Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 12 m² bei einer effektiven Mindestbreite von 2,50 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
6.5 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze auf Stellplätzen sind in Grund- und Maßnahmenflächen sind zu verwenden:
Bäume: 3x verpflanzte Hochstämmen mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, Straucher: verpflanzte Straucher H 60-100 cm.
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB**
7.1 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB und die Anpflanzung von Straßenbäumen, die Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche Nr. 1 gem. Festsetzung 5.1 sowie die externe Kompensationsmaßnahme gem. Hinweis G, Den Baugebieten Nr. 2, 3 und 5 werden die Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche Nr. 1 zugeordnet. Den neu entstehenden Verkehrsflächen werden die Anpflanzung von Straßenbäumen und die externe Kompensationsmaßnahme zugeordnet.
- Von der Bebauung frei zu haltende Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
8.1 Die Sicht an Einmündungen und Ausfahrten ist gem. RA-KI (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkt, Abschnitt 1: Planlegende Knotenpunkte) in der Bebauung freizuhalten. Strauchpflanzungen sind zulässig, sofern sie die natürliche Wuchshöhe von 0,70 m, gemessen über Fahrbahnkante, nicht überschreiten. Baumpflanzungen sind zulässig, sofern die Baumkrone oberhalb 2,50 m Stammhöhe ansetzt (Hochstämmen).
- Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
9.1 Je Baugrundstück in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 ist je eine Zuwegung in einer Breite von maximal 1,2 m und eine Zufahrt in einer Breite von 3 m zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauNVO**
10.1 Die nicht bebauten, privaten Grundstücksflächen sind in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 gärtnerisch anzulegen.
10.2 Die Aufstellung von oberirdischen Gas- und Ölbehältern sowie von Windkraftanlagen ist in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf Dachflächen zulässig.
10.3 Baugebiete 2, 3, 4 und 5: Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Müllsammelstellen) an Verkehrsflächen in hängendem Gelände (mit mehr als 4 % Längeneigung) sind auf privaten Flächen waagrecht herzustellen und u-förmig einzuschneiden. Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
10.4 Baugebiete 2, 3, 4 und 5: Dachflächen dürfen nicht aus glasierten oder glasurähnlichen Materialien hergestellt werden. Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Dachziegel/Dachsteine dürfen nur in den Farben Rot, Braun oder Anthrazit verwendet werden.
10.5 In den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 sind Dachüberstände an den Giebelseiten nur bis maximal 0,30 m und an den Traufseiten nur bis maximal 0,50 m zulässig.
10.6 Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen genutzt werden. Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Verlängerung.
10.7 Im Baugebiet Nr. 3 sind Dachgärten bei Stiehdächern nur als Schlieppgärten zulässig. Die Gesamtbreite aller Gärten darf 50 v.h. der Traufbreite nicht überschreiten und muss über die Traufkante hinaus durchlaufen. Die Dachansätze der Schlieppgärten müssen mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen. Der Abstand der Gebäude vom Organg der Hauptdachfläche muss mindestens 1,25 m betragen. Dachansätze zur Ausdehnung von Loggien u.ä. sind in Stiehdächern unzulässig.
10.8 Als Einfriedungen in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 sind nur benannte Zäune oder geschnitene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität zulässig. Entlang der Planstraße dürfen Hecken und Zäune 1,20 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche zulässig.
10.9 Werbeanlagen:
Baugebiete 2, 3, 4 und 5: Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung an einer Gebäudehälfte zulässig, die einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Werbeanlagen sind an den Gebäuden nur unterhalb der Traufkante und bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sie dürfen keine wesentlichen Bauglieder oder Architekturelemente verdecken.
Je Ladengeschäft sind je eine parallel angebrachte Werbeanlage und ein Ausleger je einer öffentlichen Erschließungsstraße zulässig.
Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen. Die Länge von Schriftzügen oder Zeichen an der Fassade darf nicht größer als 2/3 der Fassadenbreite sein. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Abstand von 0,8 m einzuhalten.
Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur dann zulässig, wenn ihre Auskragung nicht mehr als 0,8 m beträgt und der Ausleger nicht größer als 0,5 m ist.
Werbeanlagen und Fahnen an Masten sind in Vorgärten und an Einriedungen unzulässig. Hinweisschilder sind zulässig, wenn sie nicht größer als 0,15 m² sind.
Größtfehlen im Euro-Format von mindestens 2,60 m x 3,60 m sind unzulässig.
Die Gestaltung von Werbeanlagen und von Werbeanlagen mit Tageslicht- und Reflexfarbe sowie Wechselschaltungen von Leuchtdiagrammen und Lauflichter sind unzulässig.
10.10 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO-M.V. handelt, wer in den Baugebieten 2, 3, 4 und 5 vorstichig oder fahrissig
a) entgegen Nr. 10.1 die nicht bebauten privaten Grundstücksflächen nicht gärtnerisch anlegt,
b) entgegen Nr. 10.2 oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Windkraftanlagen aufstellt,
c) entgegen Nr. 10.3 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Müllsammelstellen) an Verkehrsflächen in hängendem Gelände (mit mehr als 4 % Längeneigung) auf privaten Flächen nicht waagrecht herstellt, nicht u-förmig einschneidet oder die Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken nicht durch Anpflanzen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung schützt,
d) entgegen Nr. 10.4 Dachflächen aus glasierten oder glasurähnlichen Materialien herstellt (ausgenommen Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen), Dachziegel/Dachsteine nicht in den Farben Rot, Braun, oder Anthrazit verwendet,
e) entgegen Nr. 10.5 Dachüberstände an den Giebelseiten größer 0,3 m und/oder an den Traufseiten größer 0,5 m ausbildet,
f) entgegen Nr. 10.6 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt,
g) entgegen Nr. 10.8 Einfriedungen nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verpflanzter Baumshutzqualität ausführt, entlang der Planstraße A Hecken oder Zäune höher 1,2 m errichtet, Stützmauern über 0,50 m Höhe über Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht als benannte Zäune oder beschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laub